



Protokoll der 02. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 13. November 2025 der Amtsperiode 2025-2029, 19:00 bis 20:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz:	Danz Brigitte, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Studer Thomas, Gemeinderatsmitglied Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied Blum Marco, Gemeinderatsmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Bur Nathalie, Gemeinderatsmitglied Ferretti Fabio, Gemeinderatsmitglied Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied
Entschuldigt:	Scholl Christoph, Gemeindevizepräsident Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied Wenger Florian, Gemeinderatsersatzmitglied Mann Aldo, Gemeinderatsersatzmitglied Heimgartner Cédric, Gemeinderatsersatzmitglied Schär Zoe, Gemeinderatsmitglied Junker Markus, Gemeinderatsersatzmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter
Referenten:	... Elsässer Karin, Bauverwalterin Barria Jasmin, Bauverwalterin

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.10.2025
2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Delegierte und Funktionäre für die Amtsperiode 2025-2029
- Wahl von weiteren Mitgliedern und Kenntnisnahme von bestehenden Vakanzen
3. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Genehmigung der Demission von Sibylle Prétat als Ersatzgemeinderätin

4. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Schutzzonen
Zusatzkreditanträge
- **Zusatzkredit von CHF 120'000 z.G. VK 7101.5291.01 «Anpassung und Überarbeitung GWP»**
- **Zusatzkredit von CHF 100'000 z.G. VK 7101.5291.02 «Ausscheidung Schutzzone»**

5. Jahresrechnung 2026
Budget 2026
5.1. **Budget 2026 der Erfolgsrechnung**
5.2. **Budget 2026 der Investitionsrechnung**
5.3. **Festsetzung Steuerfuss 2026 für natürliche und jur. Personen**
5.4. **Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2026**
5.5. **Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2026**

6. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 08.12.2025

nicht öffentlich

7. Bauvorhaben auf GB 42
Absichtserklärung für die Anpassung des Zonenreglements zur Ermöglichung der Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes mit einem Bauvorhaben auf GB Selzach Nr. 42

öffentlich

8. Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnergemeinderates

Regelung der Zustellung des Vorprotokolls des Gemeinderates und Regelung der Art des Zugangs zu amtlichen Dokumenten nach erfolgter Prüfung eines Zugangsgesuches nach InfoDG
- **Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 31 vom 13.03.25 in Sachen Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden**
- **Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 32 vom 13.03.25 in Sachen Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten**
9. Spezialfinanzierung "Stromerzeugungs- und Speicheranlagen (SESA)" (vormals "Elektrizität")
Erlassbegehren des FC Selzach
10. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen)
Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 4106
11. Alterszentrum Baumgarten AG (vormals Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten, Instruktionen für Generalversammlungen)
Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG vom 03.12.2025
- **Instruktion**

12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

nicht öffentlich

13. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung
Kreditantrag für ein Abschiedsgeschenk

Der Antrag der FDP-Fraktion, das Traktandum 10 „Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB 4106“ nicht-öffentlich zu behandeln, wird mit 4 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
0-2025

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.10.2025

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 1 vom 23.10.2025

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der Sitzung Nr. 1 vom 23.10.2025 wird wie besprochen genehmigt.

0120 Exekutive
0-2025

2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Delegierte und Funktionäre für die Amtsperiode 2025-2029
- Wahl von weiteren Mitgliedern und Kenntnissnahme von bestehenden Vakanzen

Ausgangslage

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäss §§ 38 ff. der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat die ständigen Kommissionen, Spezialkommissionen, Funktionäre und Delegierten.
- Bei diesen Wahlen wird in der Regel das Parteienstärkenverhältnis gemäss den Gemeinderatswahlen berücksichtigt (§ 40 GO).
- Ausnahmen:
 - Sozialbehörde Oberer Leberberg
 - Kultur- und Sportkommission
 - Diese sind nicht parteipolitisch zusammengesetzt.

2. Wahlverfahren

- Die Wahl durch den Gemeinderat erfolgt gemäss § 29 Gesetz über die politischen Rechte (GpR) nach dem Majorzwahlverfahren.
- Eine Wahl kommt zustande, wenn:
 - Kandidierende bereits im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen.
 - In diesen Fällen entfällt der zweite Wahlgang.

3. Aktuelle Vakanzen und Mutationen seit letzter Sitzung

- Kultur- und Sportkommission: 2 ordentliche Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder
Leider wurde bei der Prüfung des direkt an der letzten Sitzung abgegebenen Wahlvorschlages festgestellt, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Mittlerweile wurde Melanie Schaad als ordentliches Mitglied nachgemeldet.
- Abstimmungs- und Wahlbüro: keine Vakanz
Bei der Wahl eines ordentlichen Mitgliedes resp. des Ersatzmitgliedes lag eine Unvereinbarkeit vor. Lina Elsässer hat deshalb zu Gunsten von Yannis Mehlhase auf die Funktion als Ersatzmitglied verzichtet.
- Ersatz Delegierte BeLoSe: 1 Ersatzmitglied (gemäss bisheriger Besetzung)
Funktion weiterhin vakant, gemäss aktuellem Statut reicht gewähltes Ersatzmitglied

aus (min. Ersatzmitglied).

- Delegierte/r Mitgliederversammlung Verein Mütter- und Väterberatung: keine Vakanz
Hier konnte Michelle Ryser als Delegierte gewonnen werden.

Eintreten wird beschlossen

Damit die Mitglieder für die Kultur- und Sportkommission gefunden werden können, soll in der Einladung zur Gemeindeversammlung ein Aufruf gemacht werden. Falls dies nicht hilft, soll ein Inserat im Dorfblitz geschaltet werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat wählt die folgenden Kandidaten und Kandidatinnen in die entsprechenden Gremien resp. nimmt von folgenden noch bestehenden Vakanzten Kenntnis:

Kommissionen

Gremium	Funktion	Name	Vorname	Partei
Abstimmungs- und Wahlbüro	Ersatzmitglied (anstelle Lina Elsässer)	Mehlhase	Yannis	Die Mitte

Gremium	Funktion	Name	Vorname	Partei
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Schaad	Melanie	FDP
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	vakant		
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	vakant		
Kultur- und Sportkommission	Ersatzmitglied	vakant		
Kultur- und Sportkommission	Ersatzmitglied	vakant		

Delegierte

Gremium	Funktion	Name	Vorname	Partei
Delegierte BeLoSe	Ersatzmitglied	vakant		

Delegierte/r DV Verein Mütter- und Väterberatung	Mitglied	Ryser	Michelle	Die Mitte
--	----------	-------	----------	-----------

0120 Exekutive
0-2025

3. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Genehmigung der Demission von Sibylle Prétat als Ersatzgemeinderätin

Akten

- Demissionsmail

Ausgangslage

Sibylle Prétat-Lässer hat noch vor Amtsantritt als Ersatzgemeinderätin mit Mail vom 20.10.2025

demissioniert.

Gemäss §53 Abs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung sind Demissionen annahmebedürftig.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat genehmigt die Demission gemäss Ausgangslage von Sibylle Prétat-Lässer.

7101 Wasserversorgung SF
0-2025

4. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Schutzzonen
Zusatzkreditanträge
- **Zusatzkredit von CHF 120'000 z.G. VK 7101.5291.01 «Anpassung und Überarbeitung GWP»**
- **Zusatzkredit von CHF 100'000 z.G. VK 7101.5291.02 «Ausscheidung Schutzzone»**

Erneuter Zusatzkredit für die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Die GWP legt für die ordnungsgemässe Versorgung des heutigen und des zukünftigen Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser die notwendigen Anlagen und Leitungen sowie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen fest und bezeichnet die dafür benötigten finanziellen Mittel. Der Einwohnergemeinde Selzach als Trägerin der Wasserversorgung obliegt es, die periodische Überarbeitung der GWP sicherzustellen.

Die GWP ist mindestens alle 10 – 15 Jahre zu überprüfen und an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Zudem bildet die GWP auch die Grundlage zur Entrichtung staatlicher Beiträge. Die GWP legt die notwendigen Anlagen für die ordnungsgemässe Versorgung des Siedlungsgebietes sowie gegebenenfalls auch von Gebieten ausserhalb der Bauzone fest.

Insbesondere sind nachfolgende Planungsarbeiten durchzuführen:

- Umfassende Überprüfung der Wasserversorgung inkl. den dazugehörigen Anlagen.
- Festlegung eines zweckmässigen und wirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für die Beschaffung, Speicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in genügender Menge, ausreichendem Druck und einwandfreier Qualität im ganzen Gemeindegebiet.
- Gewährleistung der Betriebssicherheit.
- Ausarbeitung eines verbindlichen, zeitlich abgestuften Investitions- und Sanierungsplanes.
- Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Zurzeit wurden für die GWP rund CHF 17'400.- aufgewendet. Der bisherige, von der Gemeindeversammlung beschlossene Gesamtkredit von CHF 50'000.- reicht nicht mehr aus, da aufgrund der langen Bearbeitungsdauer diverse Nachführungen der noch nicht finalisierten Plangrundlagen aus dem Jahr 2014 vonnöten sind.

Mit Beschluss vom 26.06.2014 wurde die GWP das letzte Mal im Gemeinderat behandelt resp. es wurde beschlossen, diese öffentlich aufzulegen. Während der öffentlichen Auflage gingen Einsprachen ein. Diese Einsprachen sollen im Zuge der Vorbereitung und Aktualisierung miteinbezogen werden, sodass die GWP zeitnah wieder in aktualisierter Form aufgelegt werden kann.

Damit die GWP überarbeitet und neu aufgelegt werden kann, ist ein Zusatzkredit notwendig, wobei zurzeit noch geklärt wird, wieviel von der bis ins Jahr 2014 erarbeiteten Planung übernommen werden kann. Gemeinderat und Verwaltung wollen diese wichtige Aufgabe nun an die Hand nehmen. Der Gesamtkredit erhöht sich somit auf CHF 170'000.-.

Erneuter Zusatzkredit für die Überarbeitung von Schutzzonen

Bei der damaligen GWP wurden sämtliche altrechtliche Schutzzonen, bei denen Konfliktpunkte bestanden, ausgeklammert. Bis heute wurden für die Überarbeitungen der Schutzzonen rund CHF 100'000.- aufgewendet. Der bisherige, von der Gemeindeversammlung beschlossene Gesamtkredit von CHF 150'000.- reicht jedoch nicht aus, um die betreffenden Grundwasserschutzzonen zu überarbeiten.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/561 vom 23.04.2024 wurde der kommunale Nutzungsplan der Grundwasserschutzzonen für die Känelmoos- und Stollenmattquellen genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Gemeinde angewiesen, das Dossier der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Obermattquellen zur Vorprüfung einzureichen.

Ebenfalls hat die Gemeinde das Dossier der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Quellen der Brunnengenossenschaft Altreu zur Vorprüfung einzureichen.

Die Quellen dürfen ohne Überarbeitung der Grundwasserschutzzone maximal noch 10 Jahre ab Datum des vorliegenden Beschlusses genutzt werden.

Der Gemeinderat hat beim Verwaltungsgericht gegen diesen Regierungsratsbeschluss Beschwerde erhoben. Aus Sicht des Gemeinderates sind die Bestimmungen zur Brunnengenossenschaft Altreu ersatzlos zu streichen, da es sich hier um ein separates Verfahren handelt, bei welchem keine gemeindeeigene Quelle betroffen ist. Das Urteil ist zurzeit noch ausstehend.

Damit die Grundwasserschutzzonen rechtskonform ausgeschieden werden können, braucht es einen Zusatzkredit von CHF 100'000.-. Der Gesamtkredit erhöht sich somit auf CHF 250'000.-.

Kostenübersicht Ausscheidung Schutzzonen:

		Kosten	
1	Verfahrenskosten	Fr.	15'000.00
	Abklärung und Aufnahme für Kostenübernahme Privateigentümer Gebäude mit Baujahr <1971		Obermattquelle Die durch eine Vergrößerung der Schutzzonen erforderlich gewordenen Schutzmassnahmen sind im Regelfall als Projektkosten vom Inhaber (EWG) der zu schützenden Wasserfassung zu tragen. Zu Prüfen, weil verboten, sind: - Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben; - Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 l Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30m ³ je Schutzbauwerk betragen - versickerung von Abwasser usw.
2		Fr.	15'000.00
3	Anwaltskosten	Fr.	35'000.00
4	Planerkosten	Fr.	35'000.00
	Total	Fr.	100'000.00
			Schutzzonenüberarbeitung, Massnahmenprogramm

Stand der Arbeiten:

- Die Unterlagen zum Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement Känelmoos- und Stollenmattquellen wurden im Jahr 2024 bewilligt.
- Mit der Bewilligung der Schutzzonen Känelmoos- und Stollenmattquellen wurde gleichzeitig die Auflage zur Ausscheidung der Haagquelle verfügt. Die Bauverwaltung ist derzeit in Zusammenarbeit mit dem Anwalt daran, eine Richtigstellung zu erwirken, wonach die Quellen einzeln und ohne gegenseitige Abhängigkeiten zu behandeln sind.

- Die Unterlagen zum Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement Obermattquelle wurden im Dezember 2024 zur ersten Vorprüfung an den Kanton eingereicht.
- Gemäss einer ersten inoffiziellen Rückmeldung (Oktober 2025) von Herrn Rainer Hug wird der Schutzzonenplan bzw. das Schutzzonenreglement Obermattquelle nicht wie eingereicht akzeptiert, obwohl das Amt für Umwelt (AfU) bei sämtlichen Entscheidungsprozessen einbezogen war. Seitens des Kantons wird als Priorität 1 der vollständige Rückbau der Känelmoosstrasse in der S1-Zone gefordert.
- Es erfolgt die Abklärung und Erfassung der betroffenen Liegenschaften von Privateigentümern im Hinblick auf die Massnahmenplanung.

Kostenübersicht GWP:

Kosten		
1	Planerkosten	Fr. 35'000.00
2	Unvorhergesehenes / Kosten Planer / Experte (Mehrkosten Planer welche nicht in der Offerte einkalkuliert wurden)	Fr. 40'000.00
3	Anwaltskosten	Fr. 35'000.00
4	Verfahrenskosten	Fr. 10'000.00
Total		Fr. 120'000.00

Stand der Arbeiten:

- Der GWP-Stand 2014 ist aktuell, jedoch noch nicht rechtskräftig. Einsprachen liegen vor und wurden bisher nicht behandelt.
- Die Entscheidung zur Schutzzonenausscheidung wurde abgewartet.
- Die Planerofferte beläuft sich auf CHF 35'000.– und wurde auch bereits beauftragt mit der Auswertung der Wasserverbrauchsdaten von 2008 bis 2025. Die Kosten für die Auswertung können mit dem bisherigen Budget noch abgedeckt werden.
- Es müssen Varianten für den Worst-Case-Fall ausgearbeitet werden, falls die Haagquelle nicht ausgeschieden werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals zu prüfen, ob der Reservoir-Standort sinnvoll ist.
- Es besteht Unsicherheit, ob ohne die Haagquelle die Trink- und Löschwasserversorgung für die gesamte Gemeinde ausreicht. Entsprechend wird die Wasserzufuhr von Grenchen überprüft.
- Abgleich mit Ortsplanungsrevision / OPR nötig.

Eintreten wird beschlossen

Jasmin Barria, Leiterin Tiefbau, auf Anfrage von **Marco Blum**: Wir erhalten mit der GWP eine überarbeitete Generelle Wasserversorgungsplanung.

Brigitte Danz: Es muss klar sein, dass wir zu 100% hinter dem Zusatzkreditantrag stehen. Es geht um unser Trinkwasser.

In der anschliessenden Diskussion wird erkannt, dass die effektiven Kosten nur schwer abschätzbar sind, da bei der GWP beispielsweise noch geklärt werden muss, welchen Einfluss die Wasserefassung der Altreuer Quelle bedeutet und welche Vorkehrungen beim Anschluss des Netzes der Brunnengenossenschaft Altreu notwendig werden. Bei der Schutzzonenüberarbeitung wurde die Bau- und Werkverwaltung mit einer eher negativen Haltung des Amtes für Umwelt betreffend die Schutzzone des Obermattpumpwerks konfrontiert. Das entsprechende Dossier ist zurzeit in Vorprüfung. Die Verwaltung soll den Betrag im Nachgang an die Sitzung so anpassen, dass der nichtausgeschöpfte Teil des bestehenden Kredits vom neuen Kredit in Abzug gebracht wird. Die Verwaltung soll den Antrag an die Gemeindeversammlung entsprechend anpassen.

Einstimmig wird als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen

1. Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7101.5291.01 «Anpassung und Überarbeitung GWP» wird ein Zusatzkredit von CHF 120'000.- genehmigt. Der Gesamtkredit beträgt somit neu CHF 170'000.-.
 2. Zu Gunsten des Verpflichtungskredites 7101.5291.02 «Ausscheidung Schutzzzone» wird ein Zusatzkredit von CHF 100'000.- genehmigt. Der Gesamtkredit beträgt somit neu CHF 250'000.-
- Die nicht ausgeschöpften Kredite per 31.12.25 sind bei Ziffer 1 und 2 abzuziehen.

9990 Abschluss
0-2025

5. Jahresrechnung 2026
 Budget 2026
 - 5.1. Budget 2026 der Erfolgsrechnung
 - 5.2. Budget 2026 der Investitionsrechnung
 - 5.3. Festsetzung Steuerfuss 2026 für natürliche und jur. Personen
 - 5.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2026
 - 5.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2026

Akten

- Dokumentation zum Budget 2026

Die Bereinigungen sind durchgeführt. Jedoch können aus technischen Gründen zurzeit bei der Verpflichtungskreditkontrolle die 2025er nicht angepasst werden.

Bericht**Finanzieller Überblick zum Budget 2026**

Das betriebliche Ergebnis des Budgets 2026 der Einwohnergemeinde Selzach schneidet, verglichen zur Rechnung 2024, um rund 0.7 MCHF (Millionen Schweizer Franken) schlechter ab. Bei der Entschädigung an den Schulkreis BeLoSe ist gegenüber der Rechnung 2024 mit einem um 0.2 MCHF höheren Aufwand zu rechnen. Die Kosten sind unter anderem abhängig von den Schüler- und Schülerinnenzahlen. Die Mehraufwendungen im Bereich der Pflegekostenfinanzierung und der Ergänzungsleistungen zur AHV betragen rund 0.3 MCHF. Auch rechnet die Gemeinde, verglichen zum Jahr 2024, mit rund 0.2 MCHF weniger Beiträgen aus dem Gemeindeausgleich, basierend auf der Steuerreform 2020. Die Steuereinnahmen sind aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren nur schwer abschätzbar. Aufgrund der kantonalen Vorgaben rechnet die Gemeinde mit deutlich höheren Einnahmen bei den natürlichen Personen im laufenden Jahr (+0.7 MCHF) und einer moderaten Erholung der Steuern aus den Vorjahren der jur. Personen (+0.4 MCHF). Bei den Steuereinnahmen der jur. Personen im laufenden Jahr wird von einem unveränderten Ertrag ausgegangen. Durch die vollständige Auflösung der Neubewertungsreserve im Jahr 2025 wird dieser Sondereffekt im Budget 2026 wegfallen (−0.1 MCHF).

Auf der Sachgruppenebene fällt der höhere Aufwand beim Personalaufwand von 0.3 MCHF auf. Grund hierfür ist die Integration des Gemeindezentrums und die Vollbesetzung der Bau- und Werkverwaltung. Beim Sachaufwand ist gegenüber der Rechnung 2024 mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen (+0.9 MCHF). Das Referenzjahr 2024 ist aufgrund des Wechsels in der Bau- und Werkverwaltung, wie bereits im Budget 2025, nur bedingt vergleichbar, da in verschiedenen Bereichen die notwendigen Unterhaltsarbeiten nicht in der gewünschten Frist angegangen werden konnten. Durch einen verbesserten Unterhalt werden längerfristig Einsparungen erwartet. Die um rund 0.2 MCHF höheren Abschreibungen sind unter anderem dem Abschluss des Projektes „Aufstockung / Sanierung des Mehrzweckgebäudes“ sowie dem Erwerb von GB Selzach Nr. 1992

(Gemeindezentrum und Pfarrhaus) zuzuschreiben. Beim Transferaufwand muss die Gemeinde voraussichtlich mit 0.8 MCHF an Mehraufwand rechnen. Die Finanzierung dieser gebundenen Ausgaben im Bereich der Bildung, der Pflegefinanzierung und der Ergänzungsleistungen zur AHV stellt die Gemeinde vor grosse Herausforderungen, die sie nur bedingt direkt beeinflussen kann.

Auf der Einnahmenseite wird nach Einschätzung des Gemeinderates und der Finanzkommission mit einem Mehrertrag an Steuern von 0.9 MCHF gerechnet. Diese Einschätzung ist jedoch aufgrund verschiedener Faktoren sehr unsicher.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben sich an mehreren Lesungen intensiv mit dem Budget auseinandergesetzt und diverse Positionen hinterfragt. So lag der erste Grobentwurf der Prognose der Erfolgsrechnung Ende August bei einem Gesamtergebnis von -2.2 MCHF; dieses konnte auf -1.4 MCHF gesenkt werden.

Grösste Unsicherheitsfaktoren sind unverändert

Die grössten Unsicherheitsfaktoren sind

- die aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten,
- die Abnahme der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich,
- der sich abzeichnende grosse Investitionsbedarf
- und der Einfluss des vom Kanton beschlossenen Massnahmenprogramms.

Fazit

Das Budget 2025 sowie die Rechnung 2024 bestätigen das im Finanzplan bereits erwartete strukturelle Defizit. Das Budget 2026 enthält jedoch auch verschiedene Mehraufwendungen im Unterhaltsbereich, die in Zukunft helfen sollen, Kosten zu sparen. Gemeinderat und Verwaltung wollen nun frühzeitig Gegenmassnahmen prüfen. Hierfür bleibt dank den vorhandenen Eigenkapitalreserven von voraussichtlich 19 MCHF Zeit.

Das bestehende strukturelle Defizit und die derzeit angedachten Investitionen im Bereich der Schulraumplanung werden jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig, neben den zu prüfenden weiteren Gegenmassnahmen, nur mit einer Steuererhöhung finanzierbar sein. Der Steuerfuss von derzeit 108% für die natürlichen Personen, der deutlich unter dem Kantonalen Schnitt von 116.9% liegt, dürfte mittelfristig nicht haltbar sein.

7101 Spezialfinanzierung Wasser

Bei der Spezialfinanzierung Wasser ist ein Aufwandüberschuss von 98 TCHF (Tausend Schweizerfranken) budgetiert. Aufgrund des Eigenkapitals gemäss Rechnung 2024 von immer noch 2.2 MCHF (inkl. Werterhalt) kann die effektive Aufwandsentwicklung weiterhin abgewartet werden. Aufgrund von dringlichem Sanierungsbedarf steigen einerseits die Kosten des laufenden Unterhalts und andererseits die Investitionstätigkeit an. Setzen sich die Aufwandüberschüsse fort, muss eine Anpassung der Finanzierung geprüft werden. Dies auch deshalb, weil in der Planperiode (2026-2035) Nettoinvestitionen in der Höhe von 10 MCHF vorgesehen sind.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Der Zeitpunkt der Realisierung der Sanierungs- und Bauprojekte ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Der Nachholbedarf beim Unterhalt ist sehr hoch, was sich unter anderem durch vermehrte Wasserleitungsbrüche zeigt. Gleichzeitig wird die übergeordnete Planung den im Raum stehenden Investitionsbedarf weiter konkretisieren. Die darauf resultierenden Aufwandüberschüsse können aufgrund der noch bestehenden Eigenkapitalreserve bestehen bleiben. Eine Anpassung der

Finanzierung muss jedoch frühzeitig erfolgen.

7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Bei der Spezialfinanzierung Abwasser ist ein Aufwandüberschuss von rund 47 TCHF budgetiert. Die Spezialfinanzierung Abwasser kann weiterhin von einer Auflösung einer Vorfinanzierung (+ 46 TCHF) profitieren. Jedoch zeigt sich auch hier ein sehr hoher Nachholbedarf beim Unterhalt, ähnlich wie bei der Spezialfinanzierung Wasser. In der Planperiode (2026-2035) sind Nettoinvestitionen von schätzungsweise 20.1 MCHF zu finanzieren. Demgegenüber steht ein Eigenkapital (inkl. Werterhalt) gemäss Rechnung 2024 von 3.8 MCHF.

Grösste Unsicherheitsfaktoren

Der Zeitpunkt der Realisierung der Sanierungs- und Bauprojekte ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

Fazit

Der Nachholbedarf beim Unterhalt ist sehr hoch. Durch die etwas solidere Finanzierung dieser Spezialfinanzierung kann zurzeit noch die genaue Entwicklung der Aufwandüberschüsse abgewartet werden.

7301 Spezialfinanzierung Abfall

Gemäss Finanzplanung zeigt die Spezialfinanzierung Abfall einen Aufwandüberschuss von 82 TCHF. Dieser Aufwandüberschuss wird einerseits durch die Entnahme von 75 TCHF aus den Nachhaltigkeitsfonds finanziert. Während 2 Jahren soll so ein Pilotprojekt zur Einführung einer Grünabfuhr finanziert werden. Während dieser Zeit sollen belastbare Zahlen gesammelt werden, die Einfluss auf künftige Aufwand- und Ertragssituation dieser Spezialfinanzierung haben werden. Aufgrund der Übergangsfinanzierung durch den Nachhaltigkeitsfonds sind zurzeit keine Sofortmassnahmen notwendig.

8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Bei der Spezialfinanzierung Fernwärme wurde erkannt, dass der Unterhaltsbedarf weitaus höher ist als angenommen. Die gewährten Rabatte, wie dies in der Vergangenheit mehrmals möglich war, dürften der Vergangenheit angehören. Ob der Ertragsüberschuss von 16 TCHF erreicht werden kann, hängt von der effektiven Entwicklung der Unterhaltskosten ab. Das Eigenkapital beträgt beim Rechnungsabschluss 2024 0.4 MCHF.

8713 Spezialfinanzierung Stromerzeugungs- und Speicheranlagen

Bei der im Jahr 2024 gestarteten neuen Spezialfinanzierung Stromerzeugungs- und Speicheranlagen (SESA) wird im Budgetjahr 2026 ein Gewinn von 23 TCHF erwartet. Unter dieser Spezialfinanzierung sollen künftig sämtliche Anlagen geführt werden, die nicht als eigentliche Betriebsmittel taxiert werden können (wie dies bei der Photovoltaikanlage bei der Kläranlage der Fall ist). Aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten ist die Prognose noch mit Vorsicht zu geniessen. Im Jahr 2026 soll zudem ein interkommunaler Zusammenschluss zum Eigenverbrauch geprüft werden, der einen erheblichen Effekt auf diese Spezialfinanzierung haben könnte.

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeindeverwalter erläutert das angepasste Budget 2026.

Einstimmig wird als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu beschliessen:

1) Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	22'292'613.53
	Gesamtertrag	Fr.	20'887'263.42
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-1'405'350.11
2) Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'370'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	605'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	765'000.00
3) Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr. 97'452.55
	Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 46'587.00
	Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss*	Fr. 6'800.00
	Fernwärmebetrieb	Ertragsüberschuss	Fr. 16'056.70
	Stromerzeugungs- und Speicheranlagen	Ertragsüberschuss	Fr. 23'130.40
4) Die Teuerungszulage soll analog des Personals des Kantons Solothurn festgelegt werden (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte, Vorjahr 123.1068%)			
5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:		Natürliche Personen	108% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
		Juristische Personen	113% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:		(Minimum Fr. 40.- / Maximum Fr. 800.-)	18% der einfachen Staatssteuer (unverändert)
7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken			
* Aufwandüberschuss abzüglich Entnahme aus dem Nachhaltigkeitsfonds von 75'000.00			

0110 Legislative
0-2025**6. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 08.12.2025**Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch, um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2025 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 08.12.2025 vorgesehen.

Eintreten wird beschlossen

Gemäss Besprechung ist der Wortlaut der Traktandenliste durch die Verwaltung abschliessend zu bereinigen (insbesondere die Anpassungen des Traktandums 4) und im Anzeiger fristgerecht zu publizieren.

Einstimmig wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 08.12.2025, Beginn um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum / Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1.	Bereinigung der Traktandenliste
2.	Wahl der Stimmenzähler

3.	Wahl einer neuen externen Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2025-2029
4.	Zusatzkreditanträge - Zusatzkredit von CHF 120'000 z.G. VK 7101.5291.01 «Anpassung und Überarbeitung GWP» - Zusatzkredit von CHF 100'000 z.G. VK 7101.5291.02 «Ausscheidung Schutzzone»
5.	Budget 2026 5.1. Budget 2026 der Erfolgsrechnung 5.2. Budget 2026 der Investitionsrechnung 5.3. Festsetzung Steuerfuss 2026 für natürliche und jur. Personen 5.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2026 5.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2026
	Mitteilungen und Verschiedenes

0222 Bauverwaltung
0-2025

7. Bauvorhaben auf GB 42
Absichtserklärung für die Anpassung des Zonenreglements zur Ermöglichung der Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebes mit einem Bauvorhaben auf GB Selzach Nr. 42

...

0120 Exekutive
0-2025

8. Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnergemeinderates
- Regelung der Zustellung des Vorprotokolls des Gemeinderates und Regelung der Art des Zugangs zu amtlichen Dokumenten nach erfolgter Prüfung eines Zugangsgesuches nach InfoDG**
- Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 31 vom 13.03.25 in Sachen Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden
 - Aufhebung der widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 32 vom 13.03.25 in Sachen Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten

Akten

- Entwurf Formular für Akkreditierung

AusgangslageDer Gemeinderat hat am 13.03.2025 beschlossen

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 10 InfoDV durch Einsichtnahme vor Ort während den Büro- resp. Schalteröffnungszeiten erfolgt.
2. Der Gemeindeverwalter wird beauftragt, diesen Standpunkt im laufenden Schlichtungsverfahren zu vertreten.

Der Gemeinderat hat am 13.03.2025 beschlossen

1. Der Gemeinderat beschliesst, den öffentlichen Teil des Vorprotokolls interessierten Medienschaffenden nach den Fraktionssitzungen (ab dem Mittwochmorgen vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung) weiterhin vorgängig zugänglich zu machen.
2. Für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner soll der öffentliche Teil des Vorprotokolls nach den Fraktionssitzungen (ab dem Mittwochmorgen vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung) im Gemeindehaus (Abgabe und Rücknahme via Schalter) ebenfalls öffentlich zugänglich sein.
3. Beim Beschluss über die Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste soll in Zukunft grundsätzlich der Empfehlung des Gemeindepräsidiums gefolgt werden und nur die öffentliche Beratung eines nicht öffentlichen Traktandums beschlossen werden können (und nicht umgekehrt).
4. Der Gemeindeverwalter oder die von ihm beauftragte Stelle wird mit der Durchführung der Ziffern 1 bis 2 beauftragt.
5. Die beschlossene Praxis soll mittels Teilrevision des Geschäftsreglements für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103) zusätzlich verankert werden. Dies, damit die Praxis auch für nachfolgende Gemeinderatsmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende einfach nachlesbar bleibt. Der Gemeindeverwalter wird beauftragt, dem Gemeinderat einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Die Teilrevision des Geschäftsreglements für den Einwohnergemeinderat wurde an der Sitzung vom 02.04.2025 im Beisein des Gemeindepräsidiums und der Fraktionschefs ausführlich besprochen.

An der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2025 vermochte die damals vorgeschlagene Lösung nicht zu überzeugen. Der Gemeinderat wog in der Folge zwischen dem Reputationsrisiko einer Aufgabe der langjährigen Praxis der Zustellung des Vorprotokolls an Medienschaffende und den Nachteilen einer freiwilligen Bekanntgabe von Informationen aus dem Vorbereitungsprozess des Gemeinderates ab.

Der Gemeinderat einigte sich darauf, dass beide Varianten der Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnergemeinderates dem Amt für Gemeinden sowie der Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme unterbreitet werden sollen. Die beiden Varianten sollten ursprünglich an der Sitzung vom 26.06.2025 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Aufgrund der umfangreichen Abklärungen und der komplexen Rechtslage wurde jedoch mehr Zeit benötigt als ursprünglich angenommen.

Als Ergebnis der Rückmeldungen des Amts für Gemeinden und der Datenschutzbeauftragten schlägt das Gemeindepräsidium, in Rücksprache mit der Verwaltungskommission, dem Gemeinderat, gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) und das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), den vorliegenden ausgearbeiteten Beschlussentwurf vor.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeinderatsfraktionen sind mit dem Beschlussentwurf einverstanden. Die Mitte Fraktion regt bei Ziffer 2 **eine Vereinfachung des Wortlautes** an, die so übernommen wird. Die SVP-Fraktion merkt kritisch an, dass das „so rasch wie möglich“ nicht von der Verwaltung ausgenutzt werden solle, steht jedoch hinter dem Beschlussentwurf.

Einstimmig wird beschlossen

1. **Information der Medienschaffenden**
Akkreditierte Medienschaffende erhalten im Rahmen der amtlichen Information gemäss InfoDG den öffentlichen Teil des Vorprotokolls vorab per E-Mail zugestellt.
Diese Informationen sind mit einer **Sperrfrist bis zur Genehmigung der Traktandenliste** zu versehen. Die Akkreditierung erfolgt durch den Gemeindeverwalter.
2. **Information der Stimmberechtigten**
Stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auf Wunsch, gestützt auf das Gemeindegesetz, **nach Genehmigung der Traktandenliste** den öffentlichen Teil des Vorprotokolls ausgehändigt. Für im Vorprotokoll erwähnte Akten kann ein Zugangsgesuch gemäss InfoDG gestellt werden. Diese Gesuche werden vom Gemeindeverwalter so rasch als möglich geprüft und unter Vorbehalt der Bestimmungen des InfoDG zugänglich gemacht.
3. **Art der Aktenzugänglichmachung**
Nach erfolgter Prüfung der Zugangsgesuche gemäss Ziffer 2 werden die entsprechenden amtlichen Dokumente **wahlweise durch Auflage in der Gemeindeverwaltung oder durch elektronische Zustellung** zugänglich gemacht. Dies unter der Voraussetzung, dass die Akten bereits digital vorliegen oder mit verhältnismässigem Aufwand digitalisiert werden können.
4. **Verzicht auf Teilrevision des Geschäftsreglements**
Auf eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnergemeinderates (S 103) wird verzichtet, da die einschlägigen Bestimmungen in der übergeordneten Gesetzgebung keine wesentlichen Spielräume für abweichende kommunale Regelungen vorsehen.
5. **Aufhebung früherer Beschlüsse**
Sämtliche diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen, insbesondere
 - Gemeinderatsbeschluss Nr. 31 vom 13.03.2025 betreffend Einschränkung der vorgängigen Information von Medienschaffenden, sowie
 - Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 13.03.2025 betreffend Festlegung der Art der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten,werden aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

8710 Elektrizität (allgemein)
0-2025

9. Spezialfinanzierung "Stromerzeugungs- und Speicheranlagen (SESA)" (vormals "Elektrizität")
Erlassbegehren des FC Selzach

Akten

- Erlassbegehren

Ausgangslage

- Die Gemeindeverwaltung hat für das Jahr 2024 den Stromverbrauch für die Sportanlage Unter Leim gemäss den Ansätzen der BKW in der Höhe von CHF 10'674.95 verrechnet.
- Der FC Selzach ersucht den Gemeinderat um eine **Reduktion der Stromkosten** sowie eine **Anpassung des Benützungsreglements für gemeindeeigene Bauten**, insbesondere von **Paragraph 3.6 (Abs. c und h)** betreffend Gas- und Wasserkosten.
- Zur Begründung führt der Verein aus, dass ihm im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Installation der **Photovoltaikanlage auf dem Dach des Clubhauses** zugesichert worden sei, der Strom aus der Anlage werde **zu einem Preis ohne Netznutzungstarif bzw. zum Rückvergütungstarif** verrechnet. Entgegen dieser Zusicherung wurde dem FC Selzach jedoch Anfang 2025 der **volle Strompreis inklusive Netznutzungstarif** in Rechnung gestellt – also derselbe Betrag, den die Gemeinde der BKW bezahlt.
- Der Verein betont, dass er den Strom selbstverständlich nicht gratis beziehen wolle, die Verrechnung aber **auf den Einspeisetarif beschränkt** werden solle, da der Strom direkt von der gemeindeeigenen PV-Anlage stammt.
- Zusätzlich weist der FC darauf hin, dass auch die **im Reglement festgelegten Gas- und Wasserkosten** jährlich erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Angesichts zunehmend heisser Sommer und des damit steigenden Wasserbedarfs zur Pflege der Sportanlage sei eine **Überprüfung und Anpassung der Kostenregelung** angezeigt.
- Der Verein hebt hervor, dass er bereits heute erhebliche Eigenleistungen für **Unterhalt, Reinigung, Rasenpflege und Markierungen** erbringt und somit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Anlage leistet.
- Der FC Selzach bittet den Gemeinderat daher um eine **wohlwollende Prüfung und möglichst positiven Entscheid** seines Antrags.

Erwägungen

1. **Finanzielle Führung der Photovoltaikanlage (PV) und der Wasserbezugsstellen**
Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Clubhauses des FC Selzach ist Bestandteil der Spezialfinanzierung SESA (Stromerzeugung- und Speichereinrichtungen). Gleichermassen werden auch die Wasser- und Abwassergebühren über die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach dem Vollkostenprinzip geführt. Gemäss diesem Prinzip müssen sämtliche Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Abschreibungen und Kapitalverzinsung durch die entsprechenden Gebühren und Erträge gedeckt werden.
2. **Verrechnung von Strom-, Wasser- und Abwasserkosten**
Analog zur BKW, welche den Strompreis inklusive Netznutzung verrechnet, sind auch bei der SESA sämtliche Kostenanteile, die über den reinen Energiepreis hinausgehen, den Nutzenden zu belasten. Diese Mittel dienen dem Werterhalt und der Deckung der laufenden Anlagenkosten. Dasselbe gilt für die Wasser- und Abwassergebühren: Diese werden nach kostendeckenden Tarifen verrechnet und dürfen nicht reduziert werden, ohne gegen das Kostendeckungsprinzip der Spezialfinanzierungen zu verstossen.
3. **Bereits übernommene Leistungen der Gemeinde**
Die Wasser- und Abwassergebühren des FC Selzach wurden bislang von der Gemeinde übernommen. Zusätzlich leitet die Gemeinde dem Verein seit dem Jahr 2016 im Durchschnitt

rund CHF 50'000.- pro Jahr in Form von direkten Beiträgen (Vereinsunterstützung) und indirekten Unterstützungsleistungen (z. B. Infrastrukturbeiträge) zu. Diese Beiträge umfassen sowohl betriebliche wie auch infrastrukturelle Unterstützungen, die dem Verein bereits eine erhebliche finanzielle Entlastung verschaffen.

4. **Charakter einer zusätzlichen Reduktion als Vereinsunterstützung**

Eine weitergehende Reduktion der Stromkosten wäre nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern käme einem zusätzlichen Vereinsbeitrag gleich. Da eine solche Vergünstigung zu Lasten der Spezialfinanzierungen ginge, würde sie eine zweckfremde Mittelverwendung darstellen und ist daher nur im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung zu prüfen.

5. **Grundsätze der Vereinsunterstützung**

Die Kultur- und Sportkommission stuft die Vereine auf deren Antrag anhand eines Kriterienkatalogs ein. Diese Einstufung bildet die Grundlage für die Berechnung des jährlichen Grundbeitrags.

6. **Folgerung**

Eine allfällige zusätzliche Unterstützung des FC Selzach kann somit nicht über eine Reduktion der Spezialfinanzierungsgebühren erfolgen, sondern ist – unter Berücksichtigung der bereits geleisteten finanziellen Unterstützung – im Rahmen der ordentlichen Vereinsförderung zu beurteilen.

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeindeverwalter erläutert die Ausgangslage.

Marco Blum: Wir haben uns zum LEG bekannt und wollen den Strom selber brauchen. Es gibt andere Möglichkeiten, den FC zu unterstützen. Die Gemeinde hatte in der Vergangenheit immer ein offenes Ohr für den Verein.

Die restlichen Fraktionen stimmen dem Beschlussentwurf ebenfalls zu.

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Gesuch um Reduktion der Stromkosten vom 17.10.2025 wird abgewiesen.
2. Von einer Teilrevision des BENÜTZUNGSREGLEMENT für gemeindeeigene Bauten und Anlagen (S 158) wird abgesehen.
3. Die Rechnung Nr. 1000011184 in der Höhe von CHF 10'674.95 ist bis spätestens 30.11.25 zu begleichen.

0110 Legislative
0-2025

10. hängige Rechtsgeschäfte (vormals kommunale Rechtsgrundlagen) **Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 4106**

Akten

- Vorakten
- Verfügungsentwurf

Ausgangslage

- Gestützt auf § 29 ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (BGS 711.41), i.v.M. §§7 ff des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (nachfolgend Gebührenreglement) stellte die

Bauverwaltung für die fälligen Anschlussgebühren für GB Selzach Nr. 4106 eine Rechnung von CHF 32'328.20 (Wasseranschlussgebühr CHF 13'443.15, Abwasseranschlussgebühr CHF 18'885.05) und CHF 873.50 (Behandlungsgebühr).

- Mit Mail vom 10.10.2025 reichte der Grundeigentümer gegen die Anschlussgebührenverfügungen Einsprache ein.
- Die Gemeindepräsidentin und die Verwaltung empfehlen gemäss vorliegendem Verfügungsentwurf, infolge verpasster Einsprachefrist nicht auf die Einsprache einzutreten.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:
 - Auf die Einsprache vom 10.10.2025 wird nicht eingetreten.
 - Die offene Anschlussgebührenrechnung Nr. 1000011775 ist folglich bis spätestens 30.11.25 zu bezahlen (Die Anschlussgebührenrechnung 1000011774 wurde am 26.10.25 bezahlt).
2. Bei Nichtbezahlung der offenen Forderung innert der Frist gemäss Ziffer 1 werden die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter ermächtigt, die offenen Forderungen mittels gerichtlicher Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandes sicherzustellen. Der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeverwalter werden hierzu im Rahmen dieser Prozessvollmacht die Kompetenz erteilt, die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen und bei Bedarf einen Juristen mit der Prozessführung zu mandatieren.

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime
0-2025

11. Alterszentrum Baumgarten AG (vormals Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten, Instruktionen für Generalversammlungen)
Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG vom 03.12.2025
- Instruktion

Akten

- Unterlagen zur Generalversammlung

Ausgangslage

1. Am 03.12.2025, 18.00 Uhr, findet eine ausserordentliche Generalversammlung der Alterszentrum Baumgarten AG im Mehrzweckraum des Alterszentrums statt.
2. Dabei ist die Wahl von Brigitte Danz, Gemeindepräsidentin, als Nachfolge von Silvia Spycher, ehemalige Gemeindepräsidentin, vorgesehen.
3. Brigitte Danz wurde bereits an der Sitzung vom 23.10.2025 unter der Rubrik «nicht amtsperiodengebunden» als Mitglied des Verwaltungsrats vorgeschlagen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Den Anträgen des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung der Alterszentrum

Baumgarten AG wird zugestimmt.

2. Der Delegierte **Thomas Studer** wird entsprechend instruiert.

0120 Exekutive
0-2025

12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

1.2	Information für den Gemeinderat –	Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Selzach ihr Entsorgungsangebot verbessert – unter anderem durch die Einführung der Neophytensäcke zur fachgerechten Entsorgung invasiver Pflanzen und durch den Ausbau der Grüngutentsorgung. Diese Massnahmen tragen wesentlich dazu bei, die Umweltbelastung zu verringern, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und der Bevölkerung einfache, alltagstaugliche Lösungen anzubieten. Mit der geplanten Einführung von Sammelstellen für PET und Plastikverpackungen soll dieses Engagement konsequent weitergeführt werden. Beide Sammelsysteme ergänzen das bestehende Entsorgungskonzept ideal: • Sie ermöglichen eine getrennte Sammlung wertvoller Materialien, die bisher im Hauskehricht landeten. • Sie tragen dazu bei, Rohstoffe im Kreislauf zu halten und die CO₂-Bilanz der Gemeinde zu verbessern. • Sie bieten der Bevölkerung bequeme, lokale Abgabemöglichkeiten, ohne dass zusätzlicher Aufwand entsteht. Damit wird die Abfalltrennung in Selzach gesamthaft optimiert – vom Grüngut über Neophyten bis hin zu wiederverwertbaren Kunststoffen – und die Gemeinde setzt ein weiteres Zeichen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Umweltpolitik. Aufwand Werkhof für PET und Plastiksammlung: ca. 15 Minuten pro Tag (≈ 3.6 % einer Vollzeitstelle)
1.3	PET- und Plastiksammlung	

Nr.	Beschreibung	Bearbeitet durch	Einführung
1	Neophytensäcke	UWEKO / BV	August 2025
2	Pilot	UWEKO /	Februar

		Grüngutsammlung (unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgetkredites für das Pilotprojekt)	BV	2026
	3	PET – Sammlung	UWEKO / BV	Februar 2026
	4	Plastiksammlung	UWEKO / BV	Februar 2026
PET-Sammlung	<u>Akten</u> - Sammelbehälter und PET Sammlung <u>Ausgangslage</u> Aktuell bestehen in Selzach keine öffentlichen PET-Sammelstellen. Die Bevölkerung entsorgt PET-Flaschen über den Detailhandel oder private Sammelstellen. Gemäss PET-Recycling Schweiz beträgt das Sammelpotenzial rund 4.6 kg pro Person und Jahr. Für Selzach (3'710 Einwohner*innen) ergibt dies ca. 17 Tonnen PET jährlich. <u>Fakten</u> - Standorte: Werkhof Selzach (Hauptsammelstelle), Altreu (Nebensammelstelle) - Organisation: Betreuung durch Werkhof (Wechseln der Säcke, Kontrolle der Sammelgüter) - Abholung: Gratis durch Entsorgungspartner nach Füllung von fünf Säcken <u>Kosten</u> - Container (einmalig): CHF 1'417.– - Säcke (jährlich): ca. CHF 70.– <u>Nutzen</u> - Beitrag zu Umwelt- und Klimazielen der Gemeinde - Verbesserung der			

	Entsorgungsmöglichkeiten für Bevölkerung und Vereine • Geringe Kosten bei hohem ökologischem Nutzen
Information: Plastiksammlung («Bring Plastic Back»)	<u>Akten</u> - Konzeptbeschrieb «Bring Plastic Back» <u>Fakten</u> • Standorte: Werkhof (Hauptsammelstelle) und Altreu (Nebensammelstelle) • Organisation: «Bring Plastic Back» in Zusammenarbeit mit Inno Recycling AG • Abholung: Gratis durch Entsorgungspartner • Vorteile: ○ Flächendeckende Lösung im Kanton Solothurn ○ Tiefe Einführungskosten (hauptsächlich Informationsflyer) ○ Sammelstelle wird von «Bring Plastic Back» bereitgestellt ○ Keine zusätzlichen Betriebskosten für Sackverkauf oder Abtransport ○ Vergütung an die Gemeinde von CHF 50.– pro Tonne gesammeltem Material ○ Kurze Transportwege und ökologische Verwertung (Recycling oder Energiegewinnung) • Öffentlichkeitsarbeit: Information der Bevölkerung per Flyer (geschätzte Kosten ca. CHF 3'720.–)
Mail Kuno Winkelhausen betreffend Sanierung Schützenhaus	Thomas Studer infomiert, dass Auskünfte zum Schützenhaus durch die Leiterin Tiefbau erteilt werden müssen. Im Moment wird das Material weggetragen. Mit der Firma Tozzo ist die Zusammenarbeit gut.
Danke für die Antwort der Bauverwaltung	Marco Blum bedankt sich für die Informationen der Bau- und Werkverwaltung betreffend Fortschritt beim Einbau von Wärmespeichern beim Mehrzweckgebäude.

....

Selzach, den 05.12.2025

Einwohnergemeinde Selzach

Danz Brigitte
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter